



*Für Menschen.
Für Münster.*

P-Konto und P-Konto-Bescheinigung

1. Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Wird ein Konto gepfändet, ist das Geld nicht sofort weg. Es wird zunächst 4 Wochen festgesetzt. Wenn das Konto in dieser Zeit in ein P-Konto umgewandelt wird, kann der Grundfreibetrag (auch rückwirkend für diesen Monat) nicht mehr gepfändet werden.

Jede Person kann selbst bei der Bank das eigene Konto in ein P-Konto umwandeln lassen.
Das ist der erste und wichtigste Schritt.

(Wichtig: Jede Person darf nur ein P-Konto haben!)

2. P-Konto-Bescheinigung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der nicht-pfändbare Freibetrag angehoben werden. Nur dafür ist eine P-Konto-Bescheinigung nötig!

Für das Ausstellen einer P-Konto-Bescheinigung durch die Caritas Münster gibt es folgende Anlaufstellen:

Ort	Zeiten
<u>Beratungsstelle Hilstrup</u> Hohe Geest 1a	Montags – 09-10 Uhr
<u>Beratungsstelle Kinderhaus</u> Idenbrockplatz 8	Dienstags – 10-11 Uhr
<u>Beratungsstelle Mitte</u> Josefstraße 2	Mittwochs – 15-16 Uhr
<u>Beratungsstelle Coerde</u> Schneidemühler Str. 23c	Mittwochs – 15-17 Uhr

Stand 6/2024